

Informationen zum Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) gelten seit dem 01.03.2020 für alle Kindertageseinrichtungen und die nach §34 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege neue Regelungen.

Für alle Kinder, die eine Einrichtung besuchen, muss künftig ein Nachweis über die Impfung, die Immunität oder die Kontraindikation (keine Impfung aus ärztlicher Sicht möglich) erbracht werden. **Erfolgt kein Nachweis, darf das Kind nicht aufgenommen werden.**

Zum Erreichen eines vollständigen Schutzes vor Masern sind 2 Impfungen notwendig (vorzugsweise als Kombination mit dem Impfschutz gegen Röteln und Mumps, MMR). Die erste Impfung erfolgt im Alter von 11-14 Monaten, die zweite frühestens 4 Wochen nach der ersten, spätestens jedoch bis zum Ende der 2.Lebensjahres. Daraus ergibt sich:

- Das Kind ist **bei Betreuungsbeginn jünger als 1 Jahr alt:**
 - Kein Impfnachweis o.ä. notwendig
- Das Kind ist **zwischen 12 und 24 Monaten alt:**
 - Mind. 1 Impfung muss nachgewiesen werden (Impfpass) oder
 - Nachweis über Immunität (ärztliches Attest) oder
 - Nachweis über Kontraindikation (keine Impfung möglich, ärztliches Attest)
- Das Kind ist **2 Jahre alt oder älter:**
 - 2 Impfungen müssen nachgewiesen werden (Impfpass) oder
 - Nachweis über Immunität (ärztliches Attest) oder
 - Nachweis über Kontraindikation (ärztliches Attest)

Der Nachweis über den Schutz vor Masern in Form des Impfpasses oder eines ärztlichen Attestes über Immunität/Kontraindikation ist **bei Vertragsunterzeichnung der Einrichtung zur Überprüfung mitzubringen und vorzulegen.** Wird der Nachweis bis zum Betreuungsbeginn nicht erbracht, verliert der Vertrag seine Gültigkeit.

Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz erhalten Sie unter:

[Masern - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/gesundheitspolitik/masern/masern-impfung)